

## Hinweise des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf des Landesausführungsgesetzes zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes (Entwurfsstand: 18.12.18)

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt, dass an dem dringend benötigten o.g. Landesausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz (PflBG) intensiv gearbeitet wird und nunmehr ein erster (noch unabgestimmter) Entwurf vorliegt. Aus unserer Verbandssicht sind jedoch hierbei noch verschiedene Modifizierungen und Ergänzungen vorzunehmen, anschließend sollte das Gesetz aber zeitnah verabschiedet werden, um eine Planungs- und Rechtssicherheit für alle vom Pflegeberufegesetz in unserem Bundesland Betroffenen zu erreichen. Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf den bislang internen Arbeitsentwurf des Ausführungsgesetzes. Die Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt muss im Übrigen zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise noch ergänzt werden, da wegen der Vertraulichkeit des Gesetzesentwurfes die betroffenen Verbandsmitglieder, die als Schulträger bislang Alten- und/oder Krankenpflegeschulen unterhalten, in die Erarbeitung nicht mit einbezogen werden konnten.

### § 1 Pflegeschule

- In **Abs. 2** sollte ergänzend aufgenommen werden, dass der Besuch der Pflegeschule von der Erfüllung der **Schulpflicht** befreit (in Anlehnung an die Regelung von § 18 d Abs. 2 SchulG-LSA) oder klargestellt werden, dass die Schulpflicht auch durch den Besuch einer Pflegeschule erfüllt werden kann.
- Ist es nach der vorgesehenen Regelung in **Abs. 3** möglich, dass sich eine Pflegeschule darauf spezialisiert, im letzten Ausbildungsdrittel ausschließlich eine Ausbildung nach § 60 oder § 61 PflBG anzubieten?

**VDP**Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg**T:** 0391 / 731916-0  
**F:** 0391 / 731916-1VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**Deutsche Kreditbank  
**Konto-Nr.:** 107 334 00  
**BLZ:** 120 300 00**Vereinsregister**Amtsgericht Stendal  
VR 11611

Die vorliegende Begründung zu diesem Absatz scheint jedenfalls dafür zu sprechen. Dies würde auch der VDP Sachsen-Anhalt durchaus befürworten. Nach unserer Auffassung sollte der jeweilige Pflegeschulträger eine Entscheidung darüber treffen dürfen, ob er im 3. Ausbildungsjahr den Bildungsgang „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ und/oder eine oder beide Vertiefungen „Altenpflege“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ anbieten will. Entscheidet sich der Schulträger z.B. dafür, im 3. Ausbildungsjahr nicht nur eine, sondern zwei oder gar alle drei der o.g. Bildungsgangvarianten anzubieten, sollte die Einrichtung dennoch als **eine** einheitliche Pflegeschule angesehen werden. Diesbezüglich regt der VDP Sachsen-Anhalt eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext an.

## § 2 Staatliche Anerkennung

- In **Abs. 1** ist geregelt, dass eine Pflegeschule nur mit staatlicher Anerkennung betrieben werden darf. Richtigerweise sieht die Regelung in § 9 hierzu eine Übergangsregelung vor. Die dort getroffene Regelung, wonach auch Altenpflegeschulen, die zum Zeitpunkt 31.12.19 zwar genehmigt, aber noch nicht staatlich anerkannt sind, keiner **erneuten** staatlichen Anerkennung bedürfen, ist von der Zielrichtung her richtig, aber sprachlich nicht korrekt, weil diese Schulen ja gerade noch keine staatliche Anerkennung aufweisen. Besser wäre es deshalb, die **Regelung in § 9 Abs. 1** wie folgt zu formulieren: *„Altenpflegeschulen, Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschulen, die am 31. Dezember 2019 bereits nach dem Schulgesetz oder dem Krankenpflegegesetz als öffentliche Schulen, als staatlich genehmigte oder anerkannte Einrichtungen tätig sind, gelten bei der Fortführung ihrer Tätigkeit als Pflegeschulen nach dem Pflegeberufgesetz als staatlich anerkannt im Sinne von § 2 Abs. 1 und bedürfen keines gesonderten Anerkennungsverfahrens.“*
- Laut **Absatz 2** bedarf es für die Verleihung der staatlichen Anerkennung eines **Antrages** der Pflegeschule. In der Regelung von § 5 Abs. 2 ist hingegen nur die Rede von einer **Anzeige** des jeweiligen Bildungsganges. Gilt die letztgenannte Regelung deshalb nur, wenn die Pflegeschule bereits staatlich anerkannt ist, d.h. wenn sie sich nachträglich dazu entscheidet, im dritten Ausbildungsjahr einen weiteren Bildungsgang anzubieten? Was gilt, wenn sich ein Pflegeschulträger dazu entschließt, in Sachsen-Anhalt weitere Niederlassungen / Außenstellen an zusätzlichen Standorten zu errichten? Bedürfen diese dann einer gesonderten staatlichen Anerkennung oder genügt hier die entsprechende vorherige Verleihung an den Schulträger? Welche Frist gilt, wenn ein Schulträger erstmals den Status der staatlichen Anerkennung im Sinne von § 2 Abs. 1 anstrebt? Ist hier die in § 5 Abs. 2 genannte 6-Monats-Frist heranzuziehen? Das Ausführungsgesetz soll-

te diese beispielhaft aufgeführten Fragen zum Rechtsstatus der Pflegeschulen und zum Anerkennungsverfahren abschließend klären, was zum Beispiel durch den direkten Verweis auf weitere Regelungen des Ausführungsgesetzes geschehen könnte (z.B. In § 2 Abs. 2: „*Ein Antrag auf staatliche Anerkennung einer Pflegeschule, die von derem Träger nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Sachsen-Anhalt errichtet werden soll, ist (in der Regel) unter Wahrung der Frist des § 5 Abs. 2, 1. Alternative zu stellen.*“)

- Es ist aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt höchst fraglich, ob es rechtlich überhaupt möglich ist, in § 2 Abs. 2 Nr. 3 eine konkrete Festlegung zum Verhältnis der hauptberuflichen Lehrkräfte zur Anzahl der Ausbildungsstellen zu treffen (hier 1:20) und gleichzeitig dem zuständigen Ministerium in § 2 Abs. 3 Nr. 3 die Ermächtigung einzuräumen, von der o.g. gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen treffen zu können (so wie es ja im Entwurf der Verordnung vom 19.11.18 zu den Anforderungen an die neuen Pflegeschulen in Absatz 2 vorgesehen ist, wo ein Verhältnis von 1:17 benannt ist). Wenn es tatsächlich beabsichtigt ist, von der in § 9 Abs. 2 S. 1 PflBG normierten Mindestanforderung abzuweichen, sollte dies auch konkret im beabsichtigten Ausführungsgesetz geregelt werden. Hierbei sollte jedoch auch die **Regelung des § 9 Abs. 2 S. 2 PflBG** Beachtung finden, wonach eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften an einer Pflegeschule vorübergehend zulässig ist. Diese Bestimmung des PflBG sollte gleichfalls im vorgesehenen Ausführungsgesetz konkretisiert werden, zumal davon ausgegangen werden muss, dass bundesweit in den kommenden Jahren ein erheblicher Mangel an Lehrkräften bestehen wird, die die Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG vollumfänglich erfüllen. Diesen Lehrermangel muss der Gesetzgeber bei seinen Festlegungen ebenso angemessen berücksichtigen und beständig evaluieren, wie die sich aus dem PflBG ergebenden zusätzlichen Aufgaben der Lehrkräfte (z.B. parallele Organisation von Zwischen- und Abschlussprüfungen). Falls tatsächlich beabsichtigt sein sollte, im Ausführungsgesetz eine niedrigere Quote für die Lehrer-Schülerrelation als 1:20 festzuschreiben (wofür es auch gute Gründe gäbe), sollten hierfür in jedem Fall **längere Übergangsfristen** vorgesehen werden, in der die Pflegeschulen bei Bedarf von dieser Vorgabe abweichen können.
- Die Begründung, warum der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Ausführungsgesetzes zusätzliche Anforderungen an die Pflegeschulen stellen will (also über § 9 PflBG hinausgehend), überzeugt nicht im ausreichenden Maße. Fraglich ist zudem, wie der in Nr. 4 geforderte Nachweis vom jeweiligen Träger der Pflegeschule konkret erbracht und von der Aufsichtsbehörde überprüft werden soll.

- Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt, dass laut der Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 6 den Pflegeschulen kein bestimmtes Qualitätssicherungsverfahren vorgeschrieben wird. Für den Fall, dass das Land Sachsen-Anhalt bzw. dessen Institutionen für die Träger der staatlichen Pflegeschulen ein kostenloses Qualitätssicherungsverfahren vorsehen sollte, geht unsere Forderung dahin, dass hiervon auf Wunsch auch die privaten bzw. freien Träger der Pflegeschulen partizipieren können sollten.
  
- Hinsichtlich der Vorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 7 stellt sich für den VDP Sachsen-Anhalt die Frage, welche konkreten Nachweise die Pflegeschulträger bis wann jeweils zu erbringen hätten und in welcher Frist diesbezüglich eine Prüfung durch das Landesschulamt erfolgen soll. Folgendes Beispiel soll die dahinter stehende Problemstellung illustrieren: Angenommen, ein Pflegeschulträger nimmt 20 neue Auszubildende auf. Er weiß zu diesem Zeitpunkt nicht, wie viele dieser Pflegeschüler\*innen während der ersten beiden Jahre ihre Ausbildung abbrechen, sich ggf. nach dem Ende des 2. Ausbildungsjahres für eine Tätigkeit als Pflegeassistent/in entscheiden oder die Schule verlassen, weil sie im 3. Ausbildungsjahr eine Schwerpunktsetzung anstreben, die von ihrer bisherigen Pflegeschule nicht angeboten wird. Klar ist hingegen, dass alle Absolventen der (vollständigen) Pflegeausbildung im 3. Ausbildungsjahr einen 120stündigen Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung abzuleisten haben. Schon jetzt stellt sich die Frage, ob es hierfür überhaupt genügend Praxisstellen in Sachsen-Anhalt geben wird, die die Anforderungen des PflBG erfüllen. Deshalb wäre es aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt auch unverhältnismäßig, wenn ein Schulträger bereits vor seiner erstmaligen Aufnahme der neuen Pflegeausbildung im Laufe des Jahres 2020 für alle Auszubildenden, die diese Ausbildung an seiner Schule antreten werden, einen Nachweis erbringen müsste, in welcher geeigneten Einrichtung jede/r dieser Auszubildenden im 3. Ausbildungsjahr ggf. ihren/seinen Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung absolvieren wird. Es wäre deshalb nach unserer Auffassung ausreichend, wenn ein derartiger Nachweis von der jeweiligen Pflegeschule erst kurz vor Ende des 2. Ausbildungsjahres für ihre verbleibenden Schüler\*innen geführt werden müsste.

Der Nachweis der praktischen Ausbildung sollte durch die Vorlage von geeigneten Kooperationsverträgen mit entsprechend befähigten Einrichtungen des Gesundheitswesens geführt werden.

### § 3 Verordnungsermächtigung

- Nachdem die zuständigen Landesministerien erklärt hatten, zunächst keinen verbindlichen Landeslehrplan für die Pflegeausbildung erarbeiten zu wollen, weil man auf die Veröffentlichung des Rahmenlehrplans des Bundes (der lediglich einen empfehlenden Charakter hat und erstmals von der zuständigen Fachkommission als Entwurf bis zum 01.07.19 vorzulegen ist, s. § 53 Abs. 2 PflBG) warten müsse, erstaunt die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 nun doch vorgesehene Ermächtigung für die Erstellung eines derartigen verbindlichen Landeslehrplans durch das Bildungsministerium. Ein solcher Landeslehrplan ist nach den Vorgaben des PflBG nämlich nicht verpflichtend vorzusehen, sondern kann unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von einem Bundesland erlassen werden. Der VDP Sachsen-Anhalt hatte deshalb bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt gefordert, dass das Land unmittelbar nach der Veröffentlichung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mit der Erarbeitung eines solchen verbindlichen Lehrplanes beginnen sollte, da dieser bei den von den Pflegeschulen zu erstellenden schulinternen Curricula zu beachten wäre (s. § 16 Abs. 2 S. 3 PflBG). **Für hoch problematisch würde es der VDP Sachsen-Anhalt jedoch halten, wenn das Land zunächst die Veröffentlichung des Rahmenlehrplans des Bundes (voraussichtlich frühestens im Sommer 2019) abwarten würde, um erst anschließend mit der Erarbeitung eines verbindlichen Lehrplans für die Pflegeausbildung in Sachsen-Anhalt zu beginnen.** Dadurch würde die dringend notwendige Erstellung der schulinternen Curricula durch die Pflegeschulen weiter (wahrscheinlich erheblich) verzögert werden, so dass ein Start der neuen Pflegeausbildung zumindest im 1. Halbjahr 2020 zunehmend unrealistisch erscheinen würde.
- Der VDP Sachsen-Anhalt befürwortet hingegen ganz ausdrücklich die vorgesehene Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 2 Nr. 4, weil ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung schon wegen der Bestimmung des § 27 Abs. 1 S. 3 + 4 i.V.m. § 24 Abs. 3 Nr. 1 PflBG dringend geboten sind.

### § 5 Aufsicht über die Pflegeschulen

- In § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes soll geregelt werden, dass künftig das Landesschulamt die Aufsicht über die Tätigkeit der Pflegeschulen führen soll, wozu u.a. die Antragsbearbeitung auf Erteilung der staatlichen Anerkennung von Pflegeschulen (s. § 2 Abs. 2) oder auch die Überprüfung der Anforderungen an die in den Pflegeschulen eingesetzten Lehrkräfte (s. § 2 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 + 3) gehören wird.

Damit das Landesschulamt diesbezüglich in der erforderlichen Qualität und Quantität tätig werden kann, ist es unseres Erachtens nach 1. dringend erforderlich, hierfür zusätzliche Personalkapazitäten mit der notwendigen fachlichen Eignung vorzusehen (aus unserer Sicht ist aktuell beispielsweise das Referat, das im Landesschulamt für die Aufsicht der Ersatzschulen zuständig ist, notorisch unterbesetzt) und 2. geboten, dass auch die Regelung des § 5 Abs. 1 (und ggf. auch des Absatzes 2) bereits am Tag nach der Verkündung des Ausführungsgesetzes in Kraft tritt (s. § 12 Abs. 2), weil die unter 1. genannten zusätzlichen Personal- und Fachstrukturen nicht erst ab dem 01.01.20 aufgebaut werden sollten, zumal eine Pflegeschule nach § 5 Abs. 2 jede geplante Einrichtung eines Bildungsganges bereits **sechs Monate vor dem Ausbildungsbeginn** anzeigen soll (hieraus folgt nämlich, dass eine Pflegeschule, die die neue Pflegeausbildung erstmals z.B. am 01.03.20 beginnen will, dies bereits spätestens am 01.09.19 anzeigen müsste).

## § 6 Investitionskosten

- Für sehr wichtig hält der VDP Sachsen-Anhalt die in § 6 des Ausführungsgesetzes vorgesehene Regelung zur gesonderten Erstattung von Investitionskosten der Pflegeschulen durch das Land (s. hierzu § 27 Abs. 1 S. 3 + 4 i.V.m. § 24 Abs. 3 Nr. 1 PflBG), **weil ansonsten der Bestand vieler Pflegeschulen in Sachsen-Anhalt (besonders der der bisherigen Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft) zumindest mittelfristig akut gefährdet wäre**. Es muss zudem gewährleistet werden, dass die entsprechende Verordnung des Landes hierzu (s. § 3 Abs. 2 Nr. 4) **pünktlich am 01.01.20 (und dies nicht erst rückwirkend!) in Kraft tritt**. Ob sich die in der Gesetzesbegründung vorgesehene (zunächst nachvollziehbare) differenzierte Kostenerstattung je nach Trägerschaft auch in der Zukunft (also bei tatsächlichen Neugründungen von Pflegeschulen nach dem 01.01.20) aufrechterhalten lässt, ist aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt jedoch fraglich. Ebenso ist es dem VDP Sachsen-Anhalt nicht bekannt, ob die in der Begründung aufgestellte Behauptung, dass die Finanzierung der Investitionskosten an **allen** bisherigen Krankenpflegeschulen auch noch nach dem 01.01.20 über das Krankenhausfinanzierungsgesetz erfolge, tatsächlich vollumfänglich zutrifft.

## § 7 Fort- und Weiterbildung

- Auch die Regelung des § 7 zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften muss unseres Erachtens nach bereits schon **deutlich vor dem 01.01.20** in Kraft treten, weil die erforderlichen Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte an Pflegeschulen bereits ab dem 01.01.20 grei-

fen müssen. Der Bedarf an Lehrkräften, die die Vorgaben des PflBG vollumfänglich erfüllen, wird bundesweit ganz erheblich sein. Hieran hängt der Fortbestand einer Pflegeschule. Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA) sollte deshalb bereits deutlich vor dem 01.01.20 den gesetzlichen Auftrag erhalten, entsprechende Fort- und Weiterbildungskurse (unter Einbeziehung auch der Pflegeschulen in freier Trägerschaft) zu konzipieren, damit diese dann möglichst schnell nach dem vollständigen Inkrafttreten des PflBG praxisrelevant starten können.

- In diesem Zusammenhang regt der VDP Sachsen-Anhalt zudem an, dass im Ausführungsgesetz eine **analoge Regelung nach Vorbild des § 30 Abs. 4 S. 3 SchulG-LSA** verankert werden sollte. Im Gesetz sollte auch schon klargestellt werden, ob die Fort- und Weiterbildungsangebote des LISA für die Pflegeschulen künftig kostenfrei oder kostenpflichtig sein werden, weil dies bei den Budgetverhandlungen zu den Kosten der Pflegeschulen entsprechend zu berücksichtigen sein wird.
- Auch wenn sich die vorgesehene Regelung in § 7 Abs. 4 an der Bestimmung von § 30a Abs. 1 S. 1 + 2 SchulG-LSA orientiert, ist unklar, was hier unter dem Begriff „regelmäßig“ zu verstehen ist, in welcher Form derartige regelmäßige Fortbildungen aller Lehrkräfte überprüft werden sollen und ob künftig überhaupt entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote in der notwendigen Qualität und Quantität im Land Sachsen-Anhalt (z.B. vom LISA) angeboten werden.

## § 8 Übergangsregelung zur Qualifikation der Lehrkräfte

- Die in § 8 Abs. 1 vorgesehene Regelung wurde offenbar dem § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in Nordrhein-Westfalen entlehnt. Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt würde das Land Sachsen-Anhalt durch die unkritische Übernahme dieser Bestimmung den Spielraum des Landes, der aus § 9 Abs. 3 S. 2 PflBG folgt, unnötig einschränken. Dies würde insbesondere durch die vorgesehene Regelung in § 8 Abs. 1 S. 2 geschehen. Eine nachvollziehbare Erläuterung für die Vorgaben in Satz 2 ist der Begründung zu diesem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen. Auch widersprechen sich teilweise die Regelungen von § 8 Abs. 1 und Abs. 2. Der VDP Sachsen-Anhalt regt angesichts des schon bestehenden und in der Zukunft wohl weiter anwachsenden Mangels von Lehrkräften, die die Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG vollständig erfüllen, dringend an, **die in Abs. 1 vorgesehene Regelung ersatzlos zu streichen** und es bei der Verordnungsermächtigung des bisherigen Absatzes 2 zu belassen (von der das Bildungsministerium auch mit Wirkung zum 01.01.20 pragmatisch unter Ausschöpfung des vom PflBG gewährten

Spielraums Gebrauch machen sollte).

## **§ 9 Übergangsregelung zur staatlichen Anerkennung**

Diesbezüglich verweise ich auf meine Ausführungen zu § 2 Abs. 1.

Die Worte „öffentliche Schulen“ in der 2. Zeile des Absatzes 1 müssen in die Zeile 4 verschoben werden (Einfügung vor den Worten „staatlich genehmigt“).

## **§ 10 Übergangsregelung für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz**

Die in Abs. 1 vorgesehene Regelung trifft nicht auf die Zustimmung des VDP Sachsen-Anhalt. Selbstverständlich würde eine solche Überleitung überhaupt nur in Ausnahmefällen in Frage kommen, es müsste von der jeweiligen Pflegeschule zudem nachgewiesen werden, wie die Überleitung des/der betreffenden Auszubildenden in die neue Pflegeausbildung so sichergestellt werden kann, dass auch eine konkrete Aussicht auf eine erfolgreiche Absolvierung der Abschlussprüfungen zum Erlangen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ besteht. Falls es bei der vorgesehenen Regelung des Abs. 1 bleiben sollte, könnte u.a. folgender Problemfall auftreten: Angenommen, eine Auszubildende beginnt noch im Schuljahr 2019/20 eine Ausbildung zur Altenpflegerin. Hier würde der Schulträger letztmalig eine neue Klasse für diese Ausbildung eröffnen. Wenn diese Schülerin nach dem 01.01.20 für längere Zeit ausfällt (z.B. wegen einer Schwangerschaft) oder sie ein Ausbildungsjahr wiederholen müsste, wäre dies bei dem Träger der bisherigen Altenpflegeschule nicht mehr möglich, weil ja gar keine nachfolgende Altenpflegeklasse mehr besteht. Hier muss unter Umständen (quasi als Härtefallregelung) auch der Wechsel /die Überleitung in die neue Pflegeausbildung möglich sein, um der betroffenen Schülerin einen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Im konkreten Fall könnte dann beispielsweise der Abschluss „Pflegefachfrau mit der Vertiefung Altenpflege“ angestrebt werden. Dass eine solche Lösung möglich wäre, zeigt u.a. das Bundesland Nordrhein-Westfalen. In § 4 Nr. 11 des dort bereits beschlossenen Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes hat es nämlich die Ermächtigung für das zuständige Ministerium vorgesehen, per Verordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine vor dem 31.12.19 begonnene Ausbildung in der Alten-, Kranken- oder Kinderkrankenpflege in eine Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 oder § 66 Abs. 2 Satz 3 überführt werden kann. Dies ist zwar möglicherweise durch die Regelung des § 10 Abs. 1 des Entwurfs des hiesigen Ausführungsgesetzes ebenfalls nicht ausgeschlossen, sollte aber im Gesetz aus Transparenzgründen ausdrücklich geregelt werden.



## § 12 Inkrafttreten

Wie zuvor schon an verschiedenen Stellen ausgeführt, sollten nicht nur § 2 Abs. 3 und § 3 des Ausführungsgesetzes bereits am Tag nach dessen Verkündung in Kraft treten, sondern mindestens auch noch die Regelungen des § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 und 2, um diesbezüglich einen zeitlichen Verzug nach dem vollständigen Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes am 01.01.20 zu vermeiden oder zumindest möglichst gering zu halten.

## Sonstiges

Im Ausführungsgesetz sollten bereits auch schon klare Regelungen zur Zwischenprüfung nach 2 Jahren sowie zu der Frage, ob nach der erfolgreichen zweijährigen Absolvierung der generalistischen Ausbildung ein beruflicher Abschluss als „Pflegeassistentin/Pflegeassistent“ erworben werden kann, getroffen werden.

Magdeburg, 08.01.19

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse

- Geschäftsführer -